

IV. Zuletzt, so thue ich auch etwas weniges von dem Mißbrauch derer Wappen hinzu. Dieser giebet sich auf unterschiedliche Weise zu erkennen, theils wenn Leuthe eigenmäßig Schild und Helm gebrauchen, denen dieser Gebrauch nicht zukömmt (f), theils auch, wenn diejenigen so es zwar befugt sind, gleichwol aber die Wappen anders gebrauchen, als der rechtmäßige Gebrauch es mit sich bringet (g).

## Die II. Abtheilung

### Wie unterschiedliche Wappen in ein corpus zusammen gesetzt werden.

#### Inhalt.

I. Ein jedes Wappen ist | entweder einfach, oder  
bes

tige Weise zu erkennen. | Befehl ergangen, lesen wir  
Alles dieses, hat zumal R. V. | in Bürgermeisters teuts  
DOLPHI loc. cit. aus den ü. | schem *Corpore Juris P. Part.*  
brigen zusammen gezogen, | I. pag. 1073. allein daß es  
und mich einer Arbeit ü. | ohne einigen effect gesche  
berhoben, die ich in com- | hen, lehret die tägliche Ers  
pendio ohnmöglich fassen | fahrung.  
können.

f) Hievon ist oben schon | dem bishero beschriebenen  
pag. 83. k) gedacht worden. | rechtmäßigen Gebrauch des  
Daß wegen dieses grossen | rer Wappen zuwieder, das  
Mißbrauchs, vom Käyserl. | ist vom Ubel, und gehöret  
Hof 1682. an die ausschrei- | zu dem Mißbrauch derer  
bende Fürsten ein Käyserl. | Wappen.